

II - 356 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl.21.891/70-5/79

1010 Wien, den 19. November 1979
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55
 Neue Tel. Nr. 75 00

123 IAB

1979 -II- 22
 zu 145/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHRANZ
 und Genossen an den Bundesminister für
 soziale Verwaltung, betreffend Pensionisten-
 ausweise (Nr. 145/J).

Die Anfragesteller führen aus, daß der Pensionisten-
 verband Österreichs bereits vor längerer Zeit die Ein-
 führung eines Pensionistenausweises angeregt und dieser
 Wunsch auch die Unterstützung des Bundesministeriums
 für soziale Verwaltung gefunden habe. In diesem Zusammen-
 hang wird auf die Anfragebeantwortung vom 19.3.1979
 verwiesen.

Die Anfragesteller richten daher an den Bundesminister
 für soziale Verwaltung nachstehende Anfragen:

- "1. Wann wird der Pensionistenausweis erstmals ausgegeben?
- 2. Wie ist nun endgültig die Gestaltung des Ausweises
 und über welche Daten wird er Aufschluß geben?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehe ich mich - er-
 gänzend zur Beantwortung vom 19. März 1979, 2299/AB-,
 folgendes mitzuteilen:

Bei den im Hauptverband der österreichischen Sozialver-
 sicherungsträger geführten Beratungen über die Aus-
 stellung von Pensionistenausweisen durch die Pensions-
 versicherungsträger (zuletzt am 20. Februar 1979), an
 denen neben Vertretern der Pensionsversicherungsträger

- 2 -

Vertreter des Pensionistenverbandes Österreichs, des Verbandes der Angestelltenpensionisten und des Zentralverbandes der Rentner und Pensionisten Österreichs teilgenommen haben (der Österreichische Pensionisten- und Rentnerbund sowie der Österreichische Pensionistenring haben trotz Einladung keine Vertreter entsandt), wurde verbindlich vereinbart, daß ab Beginn des Jahres 1980 an die jährlich zu erstellenden Verständigungen über die nach dem Pensionsanpassungsgesetz gebührende Pension folgender Zusatz anzubringen ist:

"Diese Verständigung gilt zusammen mit einem Personalausweis als Pensionistenausweis."

Für den Fall der Vorlage dieses Ausweises kann gegebenenfalls die untere Hälfte mit dem aufgedruckten Pensionsbetrag nach hinten umgeschlagen werden, sodaß die Höhe der Pension unsichtbar bleibt.

Die jährlichen Verständigungen nach dem Pensionsanpassungsgesetz, die im Zusammenhang mit einem Personalausweis als Pensionistenausweis gelten, geben Aufschluß über nachstehende Daten: Anschrift, Name, Versicherungsnummer (beinhaltet Geburtsdaten), detaillierte Angaben über Bruttopenison, Abzüge (Krankenversicherung bzw. Lohnsteuer), allfällige Ruhensbeträge, allenfalls gebührende Kinderzuschüsse, Ausgleichszulagen, Familienbeihilfen bzw. Hilflosenzuschüsse, Wohnungsbeihilfen, allfällige Einbehälte (Ratenabzüge, Exekutionsraten) sowie über die schließlich gebührenden Nettopenisionen.

